



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 193/23

Luxemburg, den 14. Dezember 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-626/22 | Ilva u.a.

### Generalanwältin Kokott äußert sich zum süditalienischen Stahlwerk Ilva

*Der Betrieb dürfe nicht zu übermäßigen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit führen*

Mehrere Einwohner der süditalienischen Stadt Tarent klagen vor einem Mailänder Gericht gegen den weiteren Betrieb des in Tarent gelegenen Stahlwerks Ilva. Sie sehen durch die Emissionen des Stahlwerks ihre Gesundheit gefährdet und machen geltend, dass es nicht den Vorgaben der EU-Richtlinie über Industrieemissionen<sup>1</sup> entspreche.

Bereits 2019 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass das Stahlwerk - mit etwa 11 000 Arbeitnehmern und ungefähr 1 500 ha eines der größten in Europa - erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt habe und die Gesundheit der Anwohner beeinträchtige. Maßnahmen, um die nachteiligen Umweltauswirkungen zu reduzieren, sind zwar schon seit 2012 in Genehmigungsaufgaben vorgesehen, doch die Fristen für ihre Durchführung wurden immer wieder verlängert.

Das Mailänder Gericht hat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Präzisierung der Genehmigungsvoraussetzungen nach der Richtlinie über Industrieemissionen ersucht. Es möchte wissen, welche Bedeutung 1.) bestimmten Informationen zu den Auswirkungen des Stahlwerks auf die menschliche Gesundheit und 2.) Informationen über bestimmte Emissionen zukommt sowie 3.) ob es zulässig ist, die Frist für die Umsetzung bestimmter Genehmigungsaufgaben immer wieder zu verlängern.

**Generalanwältin Juliane Kokott schlägt dem EuGH vor, die Richtlinie wie folgt auszulegen:**

**Bei der Genehmigung einer Anlage und bei der Überprüfung einer Genehmigung müssten alle Schadstoffe, die voraussichtlich in relevanter Menge freigesetzt werden, sowie die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden.**

**Sollten die von der Anlage ausgehenden oder zu erwartenden Umweltverschmutzungen trotz der Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen, müssten zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Sind diese nicht möglich, könne die Anlage nicht genehmigt werden.** Der Schutz der menschlichen Gesundheit könne insofern auch erhebliche wirtschaftliche Nachteile rechtfertigen. Insbesondere könnten Umweltverschmutzungen nicht hingenommen werden, die durch die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit die Grundrechte der Betroffenen verletzen, wie vom EGMR im Hinblick auf das Stahlwerk Ilva festgestellt.

**Genehmigungsaufgaben, die notwendig waren, um ab dem 30. Oktober 2007 die Einhaltung von Vorgängerrichtlinien und ab dem 7. Januar 2014 die Einhaltung der Richtlinie über Industrieemissionen zu gewährleisten, hätten ohne weiteren Aufschub mit dem Inkrafttreten der Genehmigung angewendet werden müssen und müssten weiterhin angewendet werden. Nur unter besonderen Umständen sei ein Aufschub möglich,** etwa wenn die Kommission eine neue Entscheidung über die besten verfügbaren Techniken erlassen habe.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> [Richtlinie 2010/75/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).